



Turn- und Sportverein Rohrdorf 1910 e.V.

Vorstand

Hinteres Kämmerle 1 ■ 72229 Rohrdorf

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1910 gegründet, im Jahre 1966 wieder gegründet. Er führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) Rohrdorf 1910 e.V. Er hat den Sitz in 72229 Rohrdorf.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
- (2) Der Verein mit Sitz in Rohrdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung von sportlichen Übungen als auch kulturellen Darbietungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

- (5) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen, sowie Störungen der Vereinsruhe werden nicht geduldet. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §7 vor.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Hauptversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) In dieser Satzung nicht geregelte Einzelheiten müssen von der Hauptversammlung erlassen und geändert werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die für sie verbindlichen Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren,
 - b) Jugendlichen von 14-18 Jahren,
 - c) Kindern bis zu 14 Jahren,
 - d) Ehrenmitgliedern und
 - e) außerordentlichen Mitgliedern (juristische, als gemeinnützig anerkannte, Personen)
- (2) Jugendliche und Kinder sind, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen; das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 12 und 18 Jahren sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter, stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Unterschrift durch nur einen einzelnen Vertreter obliegt diesem die Pflicht unaufgefordert den Nachweis des alleinigen Sorgerechts nach § 1626 BGB zu erbringen. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.
- (3) Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den freiwilligen Austritt (schriftliche Kündigung),
 - b) durch einen Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) durch den Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. September dem Vorstand angezeigt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses der/ des gesetzlichen Vertreters gemäß § 6 dieser Satzung.
- (3) Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 16 gegen das Mitglied verhängte Strafen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe können sein:
 - d) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist;
 - e) bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder den Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört;
 - f) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- (5) Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Beschluss für den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die nächste ordentliche Hauptversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist sowohl für den Verein als auch das Mitglied bindend und endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (7) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend. Die Berufung ist jedoch von dem/ den gesetzlichen Vertretern an den Vorstand zu formulieren.
- (8) Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden.
- (4) Die Wahl- und Stimmrechte sind persönlich zugeordnet und nicht übertragbar.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportverband.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Änderungen der postalischen Anschrift / Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen, sowie sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer

zusätzlichen Verwaltungsgebühr von bis zu 20% verpflichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

- (4) Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitgliedes an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Umlagen sind weitere nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung, in Form von Geldzahlungen zu entrichten sind.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Hauptversammlung.
- (7) Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben (siehe § 15).

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung
 - a) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen.
 - b) Die Einberufung - unter Bekanntmachung der Tagesordnung - erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Zustellung per Mail, an die dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Mail-Adresse. Mitglieder, die kein elektronisches Postfach besitzen, werden ergänzend per Veröffentlichung in der überregionalen Tageszeitung Schwarzwälder Bote oder im Amtsblatt der Gemeinde Rohrdorf oder durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim / auf der Homepage des Vereins informiert.
 - c) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - I. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand gemäß §12
 - II. Bericht des Kassenprüfers,
 - III. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - IV. Feststellung der Beschlussfähigkeit über Anträge, sowie
 - V. eventuell erforderliche Neuwahlen gemäß §12, Abschnitt (6).
 - d) Anträge, die für den Verein von grundlegender Bedeutung (zum Beispiel Abwahl des Vorstands oder Änderung / Neufassung der Satzung) sind, müssen in die Tagesordnung als eigener Punkt aufgenommen werden. Damit diese Änderungen rechtzeitig allen Mitgliedern bekannt gegeben werden können, sind diese mindestens acht Wochen vor

der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht aufgenommen. Der Nachweis der termingerechten Einreichung obliegt dem Antragsteller.

- e) Zulässige nachträgliche Anträge sind Verfahrensanträge, sowie Diskussions- und Informationsthemen.
- f) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.
- g) Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder (§ 5) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- i) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- j) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das mindestens vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(2) Die außerordentliche Hauptversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er es mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Spielleiter (Fußball Aktive),
- f) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
- g) dem/den Abteilungsleiter(n),
- h) dem/den Vertretern der Jugend (Vereinsjugendleiter und ein Vertreter der Abteilungsjugenden) und
- i) bis zu sieben Beisitzern für besondere Aufgaben.

- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Vorhaben und Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Entschädigung des Vorstands ist unter § 3 geregelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das mindestens vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und dem Vertreter der Jugend, wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt, die Vertreter der Jugend auf der Jugendvollversammlung (siehe § 5), bzw. durch Vorstandsbeschluss bestimmt (siehe § 15). Sie sind von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (8) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassier sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Hauptversammlung zu wählenden, ehrenamtlichen Kassenprüfern überprüft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Kasse sowohl des Vereins, als auch der Abteilungen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung jährlich der Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 14 Ordnungen des Vereins

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Benutzungsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Spielgemeinschaftsordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.
- (2) Eine Abteilung kann durch eine eigenständige Abteilungsleitung geführt werden. Sofern dies nicht der Fall ist führt der Vorstand (§ 12) die Geschäfte.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss einem Vorstandsmitglied die Leitung der dann eigenständigen Abteilungen in dessen Zuständigkeit übertragen. Dieser Beschluss ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Geschäfte von eigenständigen Abteilungen, sofern vorhanden, werden durch eine Abteilungsleitung geführt. Bei Bedarf kann eine eigenständige Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.
- (5) Eigenständige Abteilungsleiter sind mit Ihrer Bestätigung in der Hauptversammlung als Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die Geschäftsführung Ihrer Abteilungen bestellt. Die Abteilungen sind damit fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen, mit Zustimmung des Vorstandes, eigene

Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer des Vereins.

- (6) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen. Jährlich ist ein Kassenbericht der Hauptversammlung vorzulegen.
- (7) Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.
- (8) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen. Es gelten dabei die Regelungen aus § 9. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes und muss in die Beitragsordnung aufgenommen werden. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen. Gleichartige Leistungen für den Verein bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den Vereinskassier zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- (10) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Verselbständigung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein, verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.
- (11) Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 16 Strafbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 7 vorgesehenen Ausschlussregelung einer Vereinsdisziplinargewalt.
- (2) Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt, oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
- (3) Als Vereinsstrafe sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Verwarnung,
 - c) Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen,
 - d) Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr,
 - e) Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

- (4) Für denselben Verstoß können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten der Verfahren auferlegt werden. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (5) Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegensetzen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rohrdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Entsprechend gilt die Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 29.06.2024 beschlossen. Sie tritt ab dem Tag der Vereinsgründung des Tennis – Verein Rohrdorf e.V. und damit der Ausgliederung aus dem Turn- und Sportverein Rohrdorf 1910 e.V. am 26.07.2024 in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Rohrdorf, den 29.06.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassiererin

Steffen Markert

n.n.

Daniel Rauser